

Rathaus-Korrespondenz

HERAUSGEGEBEN VOM MAGISTRAT DER STADT WIEN. MAGISTRATSDIREKTION - PRESSESTELLE

WIEN I, RATHAUS, 1. STOCK, TÜR 309b - TELEFON: 45 16 31, KLAPPEN 2232, 2233, 2236

FÜR DEN INHALT VERANTWÖRTLICH: WILHELM ADAMETZ

Mittwoch, 4. März 1959

Blatt 359

Merkblatt über "Neue Wiener Wohnbauaktion"

=====

4. März (RK) Der Städtische Finanzreferent Stadtrat Slavik hat dem Wiener Stadtsenat den Text für ein Merkblatt vorgelegt, das für die Bewerber bei der Neuen Wiener Wohnbauaktion bestimmt ist. Wenn das Merkblatt am Freitag dieser Woche im Wiener Gemeinderat Zustimmung findet, wird es sofort in Druck gegeben und dann im Rathaus, Stadthauptkasse-Drucksortenverlag, 7. Stiege, Hochparterre, Tür 103, erhältlich sein. Den Zeitpunkt, ab dem das Merkblatt aufliegt, wird die "Rathaus-Korrespondenz" rechtzeitig verlautbaren.

"Neue Wiener Wohnbauaktion"

M e r k b l a t t f ü r F ö r d e r u n g s w e r b e r

- 1.) Der Wiener Gemeinderat hat am 21. November 1958 eine neue Wohnbauaktion beschlossen. Darnach wird die Stadt Wien Zuschüsse zu Annuitäten von Hypothekendarlehen gewähren und die Bürgerschaft für solche Darlehen übernehmen, um den zusätzlichen Bau von 10.000 Wohnungen im Wiener Stadtgebiet zu ermöglichen.
- 2.) Es handelt sich dabei um eine selbständige und freiwillige Maßnahme der Stadt Wien. Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht.
- 3.) Die Inanspruchnahme der Neuen Wiener Wohnbauaktion neben einer anderen Förderung ist unzulässig. Dagegen ist es zulässig, daß ein Bauwerber, der schon um eine andere Förderung angesucht hat, an deren Stelle die Förderung nach der Neuen Wohnbauaktion anstrebt. Er kann in diesem Falle auf die Unterlagen verweisen, die er dem Magistrat schon mit dem früheren Ansuchen vorgelegt hat.

4.) Soweit in diesem Merkblatt keine abweichende Regelung getroffen ist, finden die Vorschriften des Wohnbauförderungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 153/1954, insbesondere hinsichtlich der Begriffsbestimmungen, sinngemäß Anwendung.

5.) Förderungswerber:

- a) Gemeinnützige Bauvereinigungen, gleichviel, ob sie mit oder ohne Begründung des Wohnungseigentums bauen wollen;
- b) physische Förderungswerber, die österreichische Staatsbürger sind und für sich ein Eigenheim oder eine Wohnung im Wohnungseigentum anstreben. Wenn ein Bevollmächtigter ansucht, so hat er seine Vereinbarungen mit dem Vollmachtgeber vorzulegen und nachzuweisen, daß er diesem alle Berechnungsgrundlagen und Kreditbedingungen bekanntgegeben hat.
- c) andere juristische Personen, wenn die von ihnen zu errichtenden Wohnungen (sei es in Eigenheimen oder Mehrwohnungshäusern) zur Übertragung ins Wohnungseigentum bestimmt sind.
- d) Bei Baurechtsgründen kann von dem Erfordernis der Begründung des Wohnungseigentums abgesehen werden.

6.) Wohnungsbedarf:

- a) Die Förderung wird nur gewährt, wenn die Förderungswerber einen Wohnungsbedarf nachweisen oder im Zeitpunkt der Fertigstellung der neuen Wohnung das Benützungrecht an einer anderen Wohnung aufgeben. Im Ansuchen ist anzugeben, wie die Förderungswerber diese Voraussetzung erfüllen.
- b) Der Verkauf, die ganze oder teilweise Vermietung oder Untervermietung oder eine zweckfremde Verwendung der geförderten Wohnung ist während der Dauer der Förderung unzulässig, sofern der Magistrat nicht eine Ausnahme bewilligt.

7.) Bauplatz:

Der Förderungswerber hat das Eigentum oder den der Wohnung entsprechenden Eigentumsanteil an einem im Bereich der Stadt Wien gelegenen Bauplatz nachzuweisen. Dies gilt sinngemäß auch im Falle eines Baurechtes.

8.) Förderungsfähige Baulichkeiten:

- a) Der Bau von Wohnungen und im Zusammenhang damit

- b) der Bau von Einstell- und Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, soweit diese zur Erfüllung der Bestimmung des Wiener Garagengesetzes, LGBl. f. Wien Nr. 22/1957, dienen und
- c) der Bau von Ordinations- und Geschäftsräumen, Büros, Werkstätten, sowie Ateliers in begründeten Fällen durch Bürgerschaft und ausnahmsweise ganz oder teilweise mit Annuitätenzuschüssen.
- d) Die Vollendung von Bauten, die vor Inkrafttreten der Neuen Wohnbauaktion begonnen, jedoch noch nicht vollendet wurden.
Für alle geförderten Bauten gilt Punkt 6 b) dieses Merkblattes.

9.) Bauausführung:

- a) Die Nutzfläche der zu erbauenden Wohnungen darf bis 90 m^2 betragen. Dieses Ausmaß erhöht sich bis auf 110 m^2 , wenn die Wohnung für eine Familie mit 2 im gemeinsamen Haushalt lebenden unversorgten Kindern bestimmt ist. Es erhöht sich bis auf 130 m^2 , wenn die Wohnung für eine Familie mit mehr als 2 im gemeinsamen Haushalt lebenden unversorgten Kindern bestimmt ist.
- b) Für die Beurteilung des Ansuchens sind der Familienstand und die beigebrachten Unterlagen im Zeitpunkt der Einreichung maßgebend.
- c) Mit dem Bau darf mit Ausnahme der Fälle nach Ziffer 8 lit. d erst nach schriftlicher Zusage der Förderung begonnen werden.
- d) Auf die Dauer der Bauführung ist dem vom Magistrat bestellten Bauaufsichtsorgan jederzeit das Betreten der Baustelle und die Einsicht in alle den Bau betreffenden Unterlagen, wie Pläne, Rechnungen, Lieferscheine zu gestatten. Dem Bauaufsichtsorgan ist während der Dauer der Förderung das Betreten der geförderten Baulichkeit zu gestatten. Ihm sind jederzeit alle nötigen Auskünfte zu erteilen.

10.) Finanzierung:

- a) Eigenmittel: Der Förderungswerber hat mindestens 20 % der geförderten Baukosten durch Eigenmittel zu decken. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Ausmaß der Eigenmittel für Bauwerber mit 2 im gemeinsamen Haushalt

lebenden unversorgten Kindern auf 15 % und für Bauwerber mit 3 oder mehr im gemeinsamen Haushalt lebenden unversorgten Kindern auf 10 % ermäßigt werden. Die Eigenmittel sind um jenen Betrag zu erhöhen, der erforderlich ist, um die S 2.000.- je m² Nutzfläche übersteigenden Baukosten zu decken.

- b) Annuitätenzuschüsse: Zur Verzinsung und Tilgung (Annuität) des für die restlichen Baukosten aufzunehmenden Darlehens leistet die Stadt Wien durch 25 Jahre einen Zuschuß in solcher Höhe, daß sich die Leistung des Bauwerbers auf jährlich 4 % ermäßigt, soweit die Baukosten S 2.200.- je m² der Nutzfläche der geförderten Baulichkeit nicht übersteigen. Sind die Baukosten höher, wird der Annuitätenzuschuß nur für ein Darlehen gewährt, das bei Baukosten von S 2.200.- je m² Nutzfläche der geförderten Baulichkeit notwendig wäre.
- c) Der Annuitätenzuschuß wird nur für erstrangige oder zweitrangige Hypothekendarlehen nach Vordarlehen im Rahmen der Neuen Wohnbauaktion gewährt.
- d) Die Bauzinsen können auf die Gesamtbaukosten verrechnet werden.

11.) Bürgschaft:

Die Stadt Wien übernimmt für die Hypothekendarlehen im Rahmen der Neuen Wohnbauaktion die Bürgschaft, soweit dies erforderlich ist, um es den Sparkassen zu ermöglichen, auch Darlehen über die Grenze der Mündelsicherheit hinaus zu gewähren. Die Bürgschaft umfaßt nur jenes Darlehen, für das auch der Annuitätenzuschuß gegeben wird, ausgenommen die Fälle der Ziffer 8 lit. c.

12.) Einreichung:

Die Anträge sind bei der Magistratsabteilung 5, Wien 1, Neues Rathaus, mit dem bei der Stadthauptkasse, Wien 1, Neues Rathaus, 7. Stiege, Hochparterre, Zimmer 104, erhältlichen Vordrucken einzubringen. Dem Ansuchen sind die im Beilagenverzeichnis durch Fettdruck gekennzeichneten Beilagen anzuschließen. Ferner ist eine Liste der künftigen Wohnungsinhaber mit den zur Beurteilung notwendigen Angaben

(Beruf, Familienstand, bisherige Wohnung, Staatsbürgerschaft, Wohnungsbedarf) beizulegen. Bei Bauten im Wohnungseigentum ist das Eigentum oder der Eigentumsanteil durch Vorlage des Grundbuchsauszuges und Begründung des Wohnungseigentums vorzulegen.

13.) Darlehensgewährung:

- a) Nach Prüfung des Antrages verständigt der Magistrat im Falle der Stattgebung den Förderungswerber von der Bewilligung des Annuitätenzuschusses und der Bereitschaft zur Übernahme einer Bürgschaft. Sobald der Förderungswerber dem Magistrat bekannt gibt, bei welchem Kreditinstitut er das Baudarlehen aufnehmen will, wird der Magistrat mit diesem Kreditinstitut, sofern er mit dessen Bedingungen einverstanden ist, die notwendigen Vereinbarungen treffen.

Die Darlehenshöhe errechnet sich aus den Baukosten je m² Nutzfläche (höchstens jedoch S 2.200.-), abzüglich der Eigenmittel.

Die einzelnen Wohnungseigentümer haben das Darlehen als Schuldner zur ungeteilten Hand aufzunehmen.

- b) Der Bauwerber hat zuerst die Eigenmittel für den Bau zu verwenden. Das Baudarlehen wird sodann in Teilbeträgen entsprechend dem Baufortschritt zugezählt.

Eine Erhöhung des Darlehens ist ausgeschlossen.

Da die Bauwerber jede Überschreitung der Baukosten aus Eigenmitteln decken müssen, empfiehlt es sich, die Kosten vor Baubeginn sorgfältig zu berechnen und bei Abschluß von Verträgen auf genaue Preisvereinbarungen zu dringen.

- c) Die Bauwerber können die Steuerbegünstigung nach der Einkommensteuernovelle 1957, BGBl. Nr. 283/1957, bei dieser Wohnbauaktion in Anspruch nehmen. Nach § 10 Abs. 1 Ziffer 1 dieses Gesetzes können Schuldzinsen und gemäß Ziffer 4 lit. a) die Tilgungsbeträge vom Gesamtbetrag der Einkünfte als Sonderausgaben zur Absetzung beantragt werden.
- d) Soweit Gebühren und öffentliche Abgaben zu entrichten sind, hat diese der Förderungswerber zu leisten und allenfalls der Stadt Wien, wenn diese zur Zahlung herangezogen wird, zu ersetzen.

- e) Die Darlehen sind von den Kreditinstituten unter der Bedingung zu gewähren, daß sie auf Verlangen des Magistrats fällig gestellt werden, wenn der Förderungswerber die Bedingungen nicht einhält.
- 14.) Der Magistrat setzt die genauen Bedingungen im Einzelfalle fest. Er kann, wenn der Förderungswerber dagegen verstößt, die weitere Gewährung des Annuitätenzuschusses widerrufen und durch das Kreditinstitut das Darlehen fälligstellen lassen. Ebenso können bereits gewährte Annuitätenzuschüsse bei nachträglich festgestellter mißbräuchlicher Inanspruchnahme zurückgefordert werden.

- - -

Bildende Künstler auf der Wiener Frühjahrsmesse
=====

4. März (RK) Die Wiener Messe-AG hat die österreichischen Künstler eingeladen, im Rahmen der Wiener Internationalen Frühjahrsmesse in den Exposituren und Warteräumen des Vorbaues der Südhalle im Messegelände auszustellen. Es werden vor allem Landschaftsbilder sowie technische und figurale Motive aus Österreich zu sehen sein. Die Messeleitung wird für die ausgestellten Werke Leihgebühren bezahlen. Der Künstlerverband österreichischer Bildhauer ist mit zahlreichen Arbeiten seiner Mitglieder vertreten.

Im Atelier neben dem Zollamt im Messepalast wird eine Kollektion des akademischen Bildhauers Rudolf Stary zu sehen sein. Im Messegelände zeigt der Maler Leopold Schmid eine große dekorative Arbeit. Mario Petrucci schuf beim Teich des Messegeländes einen Trinkbrunnen, eine Art Wasserbar mit dem "Denkmal der Wiener Bassena".

- - -

Zweite Subventionsliste - 194.000 Schilling
=====

4. März (RK) Auf Antrag von Stadtrat Slavik genehmigte die Wiener Landesregierung gestern die zweite Subventionsliste des Jahres 1959. Insgesamt werden damit Subventionen in der Höhe von 194.000 Schilling gewährt. Im einzelnen erhalten: Arbeitermittelschule 50.000 Schilling, Gesellschaft zur Befürsorgung der Taubstummen und Gehörlosen von Wien, N.Ö. und Burgenland 15.000 Schilling, Institut für Raumplanung 50.000 Schilling, Österreichisches Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum 35.000 Schilling, Verband der christlichen Hausgehilfinnen 2.000 Schilling und die Wiener Landwirtschaftskammer 42.000 Schilling.

Der Wiener Gemeinderat wird am Freitag darüber endgültig zu beschließen haben.

- - -

Am Freitag Sitzung des Wiener Landtages und des Gemeinderates
=====

4. März (RK) Präsident Marek hat den Wiener Landtag für Freitag, den 6. März, um 11 Uhr, zu seiner nächsten Geschäfts-sitzung einberufen. Die drei Punkte der Tagesordnung sind eine Vorlage über eine Abänderung des Hauskehrrichtabfuhrgesetzes (Berichterstatter: Stadtrat Slavik), das Wiener Kleingarten-gesetz (Berichterstatter: Stadtrat Glaserer) und eine Abänderung des Kulturpflanzenschutzgesetzes (Berichterstatter: Stadtrat Bauer).

Sofort nach der Landtagssitzung tritt der Wiener Gemeinderat zusammen. Auf der Tagesordnung stehen 55 Geschäftsstücke, darunter die Erhöhung der Fürsorgerichtsätze, die Landaufenthaltsaktion für 3.000 Dauerbefürsorgte, Subventionen für die Dombauhütte St. Stephan, für die Lutherische Stadtkirche und für eine alt-katholische Gottesdienststätte, die Schutzimpfungen gegen Kinderlähmung, das Merkblatt über die Wohnbauförderung mit Annuitätenzuschüssen, Entwurf und Kosten für die neue Stadionbrücke, die grundsätzliche Genehmigung der Errichtung einer großen neuen Brücke, die den Gürtel mit der Adalbert Stifter-Straße in der Brigittenau ver-bindet, und der Wiederaufbau der Salztorbrücke sowie der Heiligen-städter Brücke.

- - -

Pferdemarkt vom 3. März

=====

4. März (RK) Aufgetrieben wurden 193 Pferde, davon 22 Fohlen. Als Schlächterpferde wurden 132, als Nutztiere 48 verkauft, unverkauft blieben 13 Stück.

Preise: Schlachttiere: Fohlen 12.- bis 13.20 S, Nutztiere: Fohlen 7.- bis 8.20 S, Extremware 7.50 bis 8.50 S, 1. Qualität 6.80 bis 7.40 S, 2. Qualität 6.40 bis 6.70 S, 3. Qualität 6.20 bis 6.30S.

Herkunft der Tiere: Wien 2, Niederösterreich 108, Oberösterreich 28, Burgenland 25, Steiermark 20, Kärnten 6, Salzburg 2, Tirol 2.

Auslandsschlachthof: 22 Stück aus Bulgarien, Preis 6.- bis 6.70 S, 44 Stück aus Rumänien, Preis 6.- bis 6.80 S, 16 Stück aus Polen, Preis 6.- bis 7.- S, 24 Stück aus der CSR, Preis 6.60 bis 6.70 S, 10 Stück aus Ungarn, Preis 6.- S.

Der Durchschnittspreis ermäßigte sich für Schlachtpferde um 10 Groschen je Kilogramm, und für Schlachtfohlen um 24 Groschen je Kilogramm. Er beträgt: Schlachtpferde 6.89 S, Schlachtfohlen 12.46 S, Gesamtdurchschnittspreis: Pferde 7.21 S.

- - -